

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Dornberg	20.08.2009	öffentlich
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	01.09.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/G 3 "Kreuzkrug" für Grundstücksflächen nördlich der Babenhauser Straße, westlich des Einmündungsbereiches zur Straße Vulsiekshof im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- Stadtbezirk Dornberg -
Entwurfsbeschluss**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Dornberg 14.08.2008, Drucksachen-Nr. 5635, TOP 4.3 (Vorlage Amt f. Verkehr)
Änderungsbeschluss, BV Dornberg 02.04.2009, Top 7; UStA 05.05.2009, Top 21, Drucks. Nr. 6739

Beschlussvorschlag:

- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/ G 3 „Kreuzkrug“ für Grundstücksflächen nördlich der Babenhauser Straße westlich des Einmündungsbereiches zur Straße „Vulsiekshof“ wird mit Text und Begründung gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen.
- Für die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist die im Entwurf eingetragene „Grenze des Räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung“ verbindlich.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Stadt Bielefeld entstehen durch die vorgesehenen Ausbaumaßnahmen für die Buswendeanlage voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 80.000 Euro.
Die Gesamtkosten werden im weiteren Verfahren ermittelt.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Bisheriger Verfahrensablauf

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.05.2009 nach vorheriger Beratung durch die Bezirksvertretung Dornberg am 02.04.2009 den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/ G 3 „Kreuzkrug“ gefasst (Änderungsbeschluss).

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden soll.

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB wurde gemäß § 13 a (3) BauGB darauf hingewiesen, dass die 2. Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB erfolgt und wo sich die Öffentlichkeit über die Allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren kann und bis wann Äußerungen hierzu möglich sind.

Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen konnten vom 18.05.2009 bis einschließlich 05.06.2009 im Bauamt eingesehen und während dieses Zeitraumes schriftliche Äußerungen vorgebracht werden.

Es wurde eine schriftliche Stellungnahme von Bürgern abgegeben, deren wesentliche Inhalte in gekürzter Form mit der Stellungnahme der Verwaltung auf den Seiten 8-10 wiedergegeben ist.

Nach Auswertung dieser Äußerungen und Abstimmung mit den betroffenen Fachdienststellen wurde der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/ G 3 erarbeitet.

Planungsziel:

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/ G 3 „Kreuzkrug“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlegung der Endhaltestelle der Buslinie 24 von der Wertherstraße (Höhe Haus Nr. 432) an den Standort westlich des Einmündungsbereiches der Straße Vulsiekshof in die Babenhauser Straße geschaffen werden.

Durch die Verlegung an diesen Standort werden die verkehrlichen Beeinträchtigungen (Sichteinschränkungen), die an der Wertherstraße häufig durch den stehenden Bus - insbesondere während der Pausenzeiten - auftraten, deutlich entschärft.

Da der künftige Standort für die Nutzer des Siedlungsbereiches gut erreichbar ist und keine Fahrtzeitverlängerungen auftreten, die sonst zum Einsatz eines weiteren Busses führen würden, soll hier der Ausbau einer neuen Wendeschleife mit Haltestellenbereich und WC-Anlage erfolgen (s. Nutzungs- und Gestaltungsplan).

Die in Frage stehenden Flächen sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. II/ G 3 „Kreuzkrug“ bisher als nicht überbaubare Fläche des angrenzenden Reinen Wohngebietes ausgewiesen.

Im Hinblick auf die v. g. beabsichtigte Nutzung soll hier im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes nunmehr eine **öffentliche Verkehrsfläche** mit der Zweckbestimmung „Buswendeanlage“ festgesetzt werden.

Die nach derzeitigem Kenntnisstand vorgesehene Ausbauplanung ist im Gestaltungsplan nachrichtlich übernommen.

Die beabsichtigte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/ G 3 „Kreuzkrug“ ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Für den Siedlungsbereich Babenhauser Straße, Wertherstraße, Deppendorfer Straße, Vulsiekshof ist Wohnbaufläche dargestellt.

Durch die 2. Änderung sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. II/ G 3 „Kreuzkrug“ vom 12.03.1970 für den Änderungsbereich ersetzt werden.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld

Anlagen

Inhaltsangabe

Begründung zum Beschlussvorschlag	Seite 2
-----------------------------------	------------

Teil A**2. Änderung Bebauungsplan Nr. II/ G 3 „Kreuzkrug“ – Vorentwurf -**

Übersichtsplan: Änderungsbereich - auf der Grundlage des seit 1970 rechtsverbindlichen B-Planes Nr. II/ G 3	5
Nutzungs- und Gestaltungsplan –Vorentwurf -	6-7
Auswertung der Stellungnahmen von Bürgern zu den Allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung	8-10

Teil B**2. Änderung Bebauungsplan Nr. II/ G 3 „Kreuzkrug“ – Entwurf -**

Nutzungsplan	12
Gestaltungsplan	13
Angabe der Rechtsgrundlagen	14
Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen und Hinweise	15
Sonstige Darstellungen zum Planinhalt	16

Teil C**Begründung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes**

1. Allgemeines	18
2. Bestehendes Planungsrecht / Örtliche Gegebenheiten	18
Bestandsplan	19
3. Planungsgrundsätze und Abwägung	20-22
3.1 Belange des Verkehrs	20
3.2 Belange des Umweltschutzes	21-22
3.3 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	22
Kompensationsmaßnahmen	22
4. Bodenordnung	22
5. Erschließungsanlagen	23
6. Flächenbilanz	23
7. Kostenschätzung	23
8. Auswirkungen auf den rechtsverbindlichen Bebauungsplan	23